

Otto geheißten, aber verschiedene Zunamen gehabt, dem Kloster Zelle die Dörfer Seifersdorf, Paulsdorf, Börnichen und einen Teil von Nauendorf (= Obernaundorf), welche alle zur Herrschaft Rabenau gehörig, verschrieben.¹⁾ Schöttgen schließt hieraus, daß 1. Rabenau 1235 in einer guten, d. h. sicheren Nachricht zum ersten Male vorkommt, 2. daß es eine besondere Herrschaft gewesen, zu welcher nur die 4 genannten Dörfer gehörten, 3. daß diese Herrschaft Burggraf Otto der Ältere mit seiner Gemahlin Gertrud erheiratete, daß Rabenau also 4. im Jahre 1235 noch nicht den Burggrafen Otto I. oder II. gehört haben könne. Wenn gleichwohl Otto II. 1282 dem Kloster Zelle 1 $\frac{1}{2}$ Pfund Einkünfte in Seifersdorf übereignet, so darf man daraus schließen, daß dieses Dorf im letztgenannten Jahre oder schon vorher zum burggräflichen Hause gekommen sei. Möglich ist auch, daß sie Otto, Hildegundens Sohn, schon 1282 besessen hat.

No 1318 am S. Lucien = Tage hat Burggraf Otto Donyn der Ältere beide Häuser zu Donyn mit den Häusern zu Weisenburg und Rabenau vom Markgrafen von Meissen zu Lehen empfangen²⁾ und daneben versprochen, daß er nicht nur für seine Person Markgrafen Friedrich, und dessen Sohn Junker Friedrich mit seinem Selbstleibe und den beiden Häusern zu Donyn wider jedermann helfen, sondern auch seinen Söhnen eine solche väterliche Verordnung hinterlassen wolle, daß sie nach seinem Tode es gleichgestalt nicht anders halten, und derjenige, welcher von dem schuldigen Gehorsam gegen den Vater abweichen würde, seines väterlichen Erbes verlustig sein und solches dem Markgrafen anheimfallen solle.³⁾ — Schiffner⁴⁾ bemerkt hierzu: Da sich der Burggraf hier mit Rabenau zu einem markgräfl. Vasallen bekennt, so kann sich dieses nur auf die zugehörigen Orte beziehen, nicht aber auf die Burg, welche — nach Ausweis des Eggerschen Vertrages von 1459 — böhmisches Reichsafterlehn war, weshalb sie denn auch im markgräflichen Lehnregister von 1349 nicht vorkommt.⁵⁾

¹⁾ Schöttgen, S. 7: excerpta eadem, ibid. p. 99. Siehe die Urkunde übersezt in T. 1, S. 346—48, vgl. Schöttgen opuscula S. 143.

²⁾ Das war die Zeit des Markgrafen Friedrich des Gebissenen, eine Periode politischer Wirren, so daß also die Belehnung durch ihn an den Burggrafen sehr spät erfolgte. Möglich, daß Friedrich, der kräftig gegen die Raubritter austrat, erst den Burggrafen bekämpfen und so die Belehnung an letzteren, damit aber auch die Lehnsoberrherrlichkeit, erzwingen mußte. Hierauf scheint der Inhalt der Lehnschrift zu deuten.

³⁾ Schöttgen, S. 8: excerpta in Bartschens Historie der Stadt Dohna p. 31 und Henkels Beschreibung von Königstein p. 16. R. Zimmer sagt (Entwurf einer Geschichte des Markgr. Meissen S. 255): „Otto V. erheiratete mit seiner Gemahlin Gertrude die Dynastie Rabenau. Im Jahre 1318 unterwarf er Friedrich dem Gebissenen zu Lehn seiner Schlösser Dohna, Weisenburg und Rabenau.“

⁴⁾ Concept für eine Beschreibung der Rittergüter Sachsens.

⁵⁾ In seinem Handbuch der Geographie usw. des Königreichs Sachsen Bd. 2, S. 225 f. schließt Schiffner also: „Man liest auch, Burggraf Otto habe sich 1318